



# Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 14. Juni 2023  
Geschäftsnummer: 2022.BKD.1683

## **Verein «Association fOrum culture», Tavannes; Ausgabenbewilligung 2024–2027; Verpflichtungskredit; Objektkredit**

### **1. Gegenstand**

Das 2016 gegründete fOrum culture bezweckt im Wesentlichen die Vernetzung der Bühnenkünste im Berner Jura, im Verwaltungskreis Biel/Bienne und im Kanton Jura. Es wurde in Ergänzung zu den bestehenden Institutionen konzipiert, namentlich dem Theater Nebia in Biel und dem neuen Théâtre du Jura in Delsberg. Sein Auftrag besteht darin, das regionale Kunstschaffen zu fördern, die Zusammenlegung der Ressourcen anzuregen und die Interessen der Kulturszene zu vertreten. Als Netzwerk bringt es die bestehenden kulturellen Kräfte zusammen und entwickelt die Branche im Rahmen verschiedenster Projekte weiter.

Das fOrum culture, eine höchst innovative und ungewöhnliche Einrichtung, die vorwiegend durch den Bernjurassischen Rat (BJR) finanziert wird, ist zu einer der führenden Institutionen des Berner Juras geworden und heute nicht mehr wegzudenken. Zahlreiche Projekte, deren Entstehung der Arbeit des Vorstands, des Teams und der Kommissionen des fOrum culture zu verdanken ist, tragen dazu bei, die Vielfalt der Bühnenkünste zu unterstützen: von Koproduktionen über Vermittlungsaktivitäten, Weiterbildungen, Kulturplakaten bis hin zur Begleitung von Kunstschaaffenden und Kulturakteuren, um nur einige Beispiele zu nennen. Auch das culturoscopé geht auf das fOrum culture zurück – eine Onlineagenda, die sowohl für das Publikum als auch für die Kulturakteurinnen und -akteure zu einer Referenz geworden ist.

Heute zählt das fOrum culture in seinem Einzugsgebiet (Berner Jura, Biel, Kanton Jura) und darüber hinaus über 500 Mitglieder. Dies zeugt von der grossen Unterstützung der kulturellen Kreise, auf die diese neue Einrichtung zählen darf, die ihren Platz in der Kulturlandschaft gefunden hat und der es gelungen ist, ein ergänzendes Angebot zu den anderen Einrichtungen aufzubauen. Mit seinen Aktivitäten fördert das fOrum culture die Weiterentwicklung der Bühnenkünste in dieser Randregion, die zu oft im Schatten einer starken Westschweizer Konkurrenz steht, die ihr namentlich von der Genferseeregion her erwächst.

Das fOrum culture ist ebenso in anderen Branchen anerkannt und pflegt verschiedene Partnerschaften (Berner Jura Tourismus, Stiftung für die Ausstrahlung des Berner Juras, Wirtschaftskammer Berner Jura usw.). Auch der Rat für französischsprachige Angelegenheiten des Verwaltungskreises Biel/Bienne (RFB) und die Stadt Biel unterstützen seine Tätigkeiten, die zur Stärkung der Kulturakteurinnen und Kulturakteure, insbesondere der französischbernischen Kulturschaaffenden, beitragen.

Der BJR, der die Institution bereits während zweier Vierjahresperioden unterstützt hat (2016–2019 sowie 2020–2023 mit einem Leistungsvertrag), hat seinen Willen bekräftigt, diese Unterstützung fortzusetzen. Der Leistungsvertrag soll für die Vertragsperiode 2024–2027 verlängert werden, und der BJR hat für diesen Zeitraum bereits einen jährlichen Unterstützungsbeitrag von CHF 475'000 eingestellt. Angesichts verschiedener Sparmassnahmen des BJR fällt dieser Jahresbeitrag CHF 25'000 tiefer aus als in der Vertragsperiode 2020–2023. Die Kürzung um 5 Prozent gefährdet die Stabilität des Vereins aber nicht; er dürfte

diese Summe durch Einholen von Drittmitteln kompensieren können. Da die Subvention in Höhe von CHF 475'000 die Finanzkompetenzen des BJR übersteigt, muss sie vom Grossen Rat genehmigt werden.

Den Leistungsvertrag mit dem fOrum culture für den Zeitraum 2024–2027 wird der BJR abschliessen.

## 2. Rechtsgrundlagen

- Kantonales Kulturförderungsgesetz vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11), Art. 5, 7, 12, 13 und 14
- Kantonale Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1), Art. 16
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0), Art. 28, Art. 30 Abs. 1, Art. 32 und 33
- Finanzhaushaltsverordnung vom 16. November 2022 (FHaV; BSG 621.1), Art. 27 und 36
- Gesetz vom 13. September 2004 über das Sonderstatut des Berner Juras und über die französischsprachige Minderheit des Verwaltungskreises Biel/Bienne (SStG; BSG 102.1), Art. 17

## 3. Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Wiederkehrende neue Ausgabe (Art. 28 und Art. 30 Abs. 1 FHG).

## 4. Massgebende Kreditsumme

|                                                            |            |                |
|------------------------------------------------------------|------------|----------------|
| <b>Jährlicher Betriebsbeitrag</b>                          | <b>CHF</b> | <b>475'000</b> |
| <b>Jährlicher Kostenrahmen 2024–2027</b>                   | <b>CHF</b> | <b>543'600</b> |
| <b>Finanzierungsplan</b>                                   |            |                |
| – Kanton Bern (Kulturförderungsfonds via Finanzrahmen BJR) | CHF        | 475'000        |
| – Kantone und Gemeinden                                    | CHF        | 22'500         |
| – Weitere Unterstützungen                                  | CHF        | 25'000         |
| – Eigenerträge (Beiträge, Rückstellungen)                  | CHF        | 21'100         |
| <b>Total</b>                                               | <b>CHF</b> | <b>543'600</b> |

Das fOrum culture ist im Wesentlichen ein kantonales Projekt, das deshalb grösstenteils durch den Kanton Bern aus dem Finanzrahmen des BJR im Kulturförderungsfonds finanziert wird (Art. 14 Abs. 2 Bst. e KKFG). Die restliche Finanzierung wird über Eigenerträge, kommunale Beteiligungen sowie jurassische Mittel für das culturoscopoPe sichergestellt. Die Erfahrung hat gezeigt, dass ein Dachverband wie das fOrum culture weniger Möglichkeiten zur Diversifikation der Finanzhilfen hat; dies obwohl es sich um zusätzliche Mittel bemüht.

## 5. Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

|       |                      |             |
|-------|----------------------|-------------|
| 2024: | Verpflichtungskredit | CHF 475'000 |
| 2025: | Verpflichtungskredit | CHF 475'000 |
| 2026: | Verpflichtungskredit | CHF 475'000 |
| 2027: | Verpflichtungskredit | CHF 475'000 |

Verpflichtungskredit

Konto Kulturförderungsfonds: 209100001 / Profit Center: 4487040001

Der Beitrag kann im Rahmen der verfügbaren Fondsmittel finanziert werden (vgl. Ziff 6).

Keine Folgekosten.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2024–2027.

## **6. Bedingungen**

- Die jährlichen Betriebsbeiträge stehen unter dem Vorbehalt genügender Fondsmittel für deren Finanzierung.
- Das fOrum culture stellt dem Bernjurassischen Rat (BJR) jedes Jahr folgende Unterlagen zu: die Jahresrechnung, den Revisorenbericht, den Tätigkeitsbericht, das Budget, das jährliche Tätigkeitsprogramm.
- Die Aktivitäten des fOrum culture (mit Ausnahme derjenigen, die mit seiner Rolle als Interessenvertreter seiner Mitglieder auf politischer Ebene zusammenhängen) sind Gegenstand eines jährlichen Reportings anlässlich einer Sitzung mit den Vertretern des BJR sowie des Amts für Kultur des Kantons Bern. Die Form des Controllings ist die Gleiche wie für Institutionen von nationaler Bedeutung.
- Die Gewährung dieses Beitrags stellt keinen Präzedenzfall für die Ausrichtung weiterer Beiträge dar.
- Das fOrum culture erwähnt diese finanzielle Beteiligung auf angemessene Weise («SWISSLOS/Bernjurassischer Rat») mittels Logos, die auf folgenden Internetseiten heruntergeladen werden können:  
[www.be.ch/kulturfoerderung](http://www.be.ch/kulturfoerderung) ► Download Logos  
[www.conseildujurabernois.ch](http://www.conseildujurabernois.ch) ► Liens pratiques ► Logo

## **7. Finanzreferendum**

Dieser Beschluss unterliegt der fakultativen Volksabstimmung und ist im Amtsblatt des Kantons Bern zu veröffentlichen.

## **8. Eröffnung an**

fOrum culture, Herrn Lionel Gafner, Geschäftsführer, 42, rue H.F. Sandoz, 2710 Tavannes

Bern, 14. Juni 2023

**Im Namen des Grossen Rates**



Francesco M. Rappa  
Präsident

Patrick Trees  
Generalsekretär

## **Fakultatives Finanzreferendum**

Gegen diesen Ausgabenbeschluss, welcher in der Sommersession 2023 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe c der Kantonsverfassung).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10 000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

|                                                                                           |                  |
|-------------------------------------------------------------------------------------------|------------------|
| Beginn der Referendumsfrist:                                                              | 5. Juli 2023     |
| Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung bei der Gemeinde deponiert): | 5. Oktober 2023  |
| Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei:                             | 6. November 2023 |